

OVE-T 5/1967

ÖSTERREICHISCHER
VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN

Betrieb elektrischer Bahnanlagen

DK 621.332

Ausgearbeitet vom Fachausschuß T
„Elektrische Einrichtungen im Transportwesen“ im
ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 14. April 1967

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

ÖVE-T 5/1967

ÖSTERREICHISCHER
VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN

Betrieb elektrischer Bahnanlagen

DK 621.332

Ausgearbeitet vom Fachausschuß T
„Elektrische Einrichtungen im Transportwesen“ im
ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 14. April 1967

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Diese Vorschriften wurden mit der Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 22. März 1967 über die Sicherheit und den störungsfreien Betrieb elektrischer Betriebsmittel und Anlagen (2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz) — Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. 135, 32. Stück vom 14. April 1967 — als allgemein verbindlich erklärt und scheinen im Anhang A dieser Verordnung auf.

Diese Vorschriften treten lt. dieser Verordnung am 14. April 1967 in Kraft.

Copyright OVER

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Fernruf: 57 63 73

Printed in Austria

Druck: Gustav Gruber, 1050 Wien V

Inhaltsübersicht

	Seite
§§ 1 ... 9 Allgemeines	5
§ 1 Geltung	5
§ 2 Begriffe und Benennungen	6
§§ 10 ... 19 Besondere Bestimmungen	6
§ 10 Grundsätzliche Bestimmungen	6
§ 11 Arbeiten an Fahrzeugen	8
§ 12 Arbeiten an Fahrleitungen	10
§ 13 Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Fahrleitungen	13
§ 14 Arbeiten am Oberbau	13
§ 15 Arbeiten an Umfüllanlagen	14
Sachregister	15

Allgemeines

§ 1. Geltung

- 1,1) Diese Vorschriften gelten für Starkstromanlagen oder für Teile solcher bei Fahrzeugen und Fahrleitungen einschließlich Stromrückleitung elektrischer Bahnen mit Ausnahme der Streckenförderung unter Tage, und zwar für:
- Fahrzeuge elektrischer Schienenbahnen einschließlich aller mit ihnen elektrisch verbundenen Wagen;
- Fahrzeuge von Schienenbahnen mit elektrischem Antrieb aus eigener Stromquelle einschließlich aller mit ihnen elektrisch verbundenen Wagen;
- Oberleitungs-Omnibusse (Obusse) nur insoweit, als Abweichungen durch die Eigenarten des Betriebes nicht bedingt sind;
- oberirdisch verlegte Fahrleitungen elektrischer Schienenbahnen, wie Oberleitung, Stromschiene — und zwar sowohl einpolige als auch mehrpolige — sowie Fahrleitungen für Oberleitungs-Omnibusse insoweit, als Abweichungen durch die Eigenarten des Betriebes nicht bedingt sind;
- sonstige oberirdisch verlegte Leitungen, die am Tragwerk der Fahrleitungen geführt sind, einschließlich ihrer Zubehörteile;
- Schienenrückleitungen elektrischer Bahnen, jedoch ausschließlich der Rückspeisekabel.
- Nicht unter diese Vorschriften fallen demnach: Kraftwerke, Unterwerke, Schaltstellen und Freileitungen, sofern sie nicht am Tragwerk von Fahrleitungen geführt sind.
- 1,2) Diese Vorschriften gelten für den Betrieb elektrischer Bahnen im Gebiet der Republik Österreich.
- Sie sind auch beim Errichten und Verändern von Bahnanlagen zu beachten, soweit dabei die Anlagen oder einzelne Teile unter Spannung stehen, unter Spannung stehende Teile berührt werden können oder Spannung an den im Bau befindlichen Anlagenteilen auftreten kann.
- 1,3) Außer den Bestimmungen dieser Vorschriften gelten alle einschlägigen, in Kraft stehenden Vorschriften. Besonders sind die grundlegenden österreichischen Vorschriften der Fachgebiete A und E zu beachten. Insbesondere gelten „OVE-E 5, Betrieb von Starkstromanlagen, Teil 1, Grundsätzliche Bestimmungen“ (in der jeweils geltenden Fassung) mit den nachstehenden Änderungen und Ergänzungen.